

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**02.06.2025****8.01.00 Nr. 4**  
Änderung der Auswahlsatzung**Neunter Beschluss zur Änderung der Satzung  
der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Hochschulauswahlverfahren in  
zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1 Satz 5 und § 10 Abs. 9 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290) (Hochschulzulassungsgesetz) sowie von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) hat der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen am 30.04.2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

**Art. 1  
Änderungen**

In Anlage 4 der Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 20.11.2019, zuletzt geändert durch Beschluss vom 04.09.2024, wird unter b) die Angabe „maximal 50“ durch „jeweils 10“ ersetzt.

**Art. 2  
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 06.05.2025  
Prof. Dr. Katharina Lorenz  
Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen

**Anhang:**

Darstellung der Änderungen

## Anhang: Darstellung der Änderungen

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung des 98. Änderungsbeschlusses findet ab dem Vergabeverfahren für das Wintersemester 20254/265 Anwendung. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

### **Anlage 4: Masterstudiengänge „Psychologie“ und „Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus den folgenden Kriterien gebildet wird:

a) Für die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0: 100 Punkte	Note 1,4: 92 Punkte	Note 1,8: 84 Punkte	Note 2,2: 76 Punkte
Note 1,1: 98 Punkte	Note 1,5: 90 Punkte	Note 1,9: 82 Punkte	Note 2,3: 74 Punkte
Note 1,2: 96 Punkte	Note 1,6: 88 Punkte	Note 2,0: 80 Punkte	Note 2,4: 72 Punkte
Note 1,3: 94 Punkte	Note 1,7: 86 Punkte	Note 2,1: 78 Punkte	Note 2,5: 70 Punkte
			Note 2,6: 68 Punkte

b) Für besondere Kenntnisse werden jeweils 10~~maximal 50~~ Punkte wie folgt vergeben:

1. für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 18 CP aus dem Studienbereich Quantitative Methoden/Testtheorie,
2. für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 20 CP aus dem Bereich der angewandten experimentellen Methoden und des wissenschaftlichen Arbeitens in der Psychologie,
3. für den Nachweis von mindestens drei Anwendungsfächern (Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie), mit je mindestens 9 CP,
4. für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 45 CP aus der psychologischen Grundlagenausbildung (allgemeine Psychologie, biologische Psychologie, differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie) und
5. für den Nachweis eines freiwilligen Dienstes nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 des Staatsvertrages (mind. 12 Monate) oder einer fachlich einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung.